

Trampoline und Schwimmbecken auf der Kleingartenparzelle?



Trampoline, mit einem **Durchmesser von mehr als 140 cm** sowie **Schwimmbecken mit mehr als 300 Liter Fassungsvermögen gehören nicht auf eine Kleingartenparzelle**. Warum das so ist, wird im Folgenden erklärt.

Ein gepachteter Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes nach § 1 „...ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung)...“

Die sogenannte Drittelnutzung stellt sich wie folgt dar:

Gärtnerische Nutzung [mind. 1/3 der Parzelle]

Der ausreichende Umfang von Obst- und Gemüsepflanzen sowie der Anbau von Obstgehölzen und fruchttragenden Gehölzen sind charakterprägend für einen Kleingarten.

Durch welche Obst- und Gemüsesorten die (klein)gärtnerische Nutzung erfolgt, liegt im Ermessen der Pächter*Innen.

Erholungsnutzung [max. 1/3 der Parzelle]

Mit Erholungsfläche sind im weitesten Sinne die **Pflanzenflächen** wie z. B. Rasenflächen, Blumenbeete, Ziersträucher, Hecken, aber auch Steingärten, Biotope, etc. gemeint.

Weitere Bestandteile der Erholungsnutzung können und dürfen in überschaubarem Rahmen auch **kleinere Baulichkeiten** sein.

Das können kleine Kinderspielgeräte (Achtung: genehmigungspflichtig vom Vereinsvorstand), Planschbecken bis 300 Liter oder sogar Trampoline mit einem \emptyset von max. 140 cm sein.

Lauben und Nebenanlagen [max. 1/3 der Parzelle]

Unter Baulichkeiten und baulichen Anlagen sind Einrichtungen, die aus künstlichen Stoffen und Baustoffen hergestellt sind und mit dem Erdboden in einer auf Dauer gedachten Weise verbunden sind. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Einrichtung durch eigene Schwere auf dem Boden ruht.

Baulichkeiten sind demzufolge Lauben, Freisitze, Anbauten, Nebenbauten, aber auch Wege und befestigte Flächen.

Es ist festzustellen, dass Trampoline, mit einem Durchmesser von mehr als 140 cm und Schwimmbecken, mit mehr als 300 Liter Fassungsvermögen eine Baulichkeit darstellen und auch nicht der kleingärtnerischen Nutzung, wie bspw. ein Gewächshaus, dienen.

Das Bundeskleingartengesetz bestimmt unter § 3 Abs. 2, dass im Kleingarten „...eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig...“ ist. Andere bauliche Anlagen unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung. Darin ist geregelt, dass der Verband als Zwischenpächter über die Errichtung und Veränderung von Gartenlauben entscheiden kann. Alle anderen Baulichkeiten, die nicht unmittelbar der kleingärtnerischen Nutzung (wie z.B. Kleingewächshäuser) dienen, bedürfen eine baurechtliche Genehmigung durch das Bauordnungsamt.

Schlussfolgernd kann weder der Vorstand des Kleingartenvereins noch der Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock das Aufstellen von trampolinen, mit einem Durchmesser von mehr als 140 cm und Schwimmbecken mit mehr als 300 Liter Fassungsvermögen eine rechtmäßige Zustimmung erteilen.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die Errichtung von nicht erlaubten Baulichkeiten gegen das Bundeskleingartengesetz verstößt und der Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock, als Verpächter, den sofortigen Rückbau und die Beseitigung fordern kann.

Rostock, 19.06.2020